



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vom 2. Juli 2011 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 12/13/14 Purkersdorf, vertreten durch Mag. Patric Flament, vom 30. Mai 2012 betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe ab dem 1. September 2007 für das Kind ÖNA entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Die erhöhte Familienbeihilfe wird - auf Basis der Berufungsvorentscheidung vom 13. September 2012 - sohin ab dem 1. September 2012 gewährt.

Für den Zeitraum vom 1. September 2007 bis zum 31. August 2012 wird die Berufung als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Mit Eingabe vom 11. April 2012 stellte die Bw. den Antrag ab dem 1. September 2007 die erhöhte Familienbeihilfe für ihren im Jahr 2003 geborenen Sohn zu gewähren.

Auf Grund einer am 7. Mai 2012 erfolgten Untersuchung im Bundessozialamt Wien gelangte letztgenannte Behörde im Gutachten vom 22. Mai 2012 zur Überzeugung, dass angesichts der vorgelegten, einen milden atypischen Autismus attestierenden Befunde der Sohn der Bw. einen Gesamtbehinderungsgrad von 40% voraussichtlich mehr als 3 Jahre anhaltend aufweist.

Im Übrigen ist der Sohn der Bw. voraussichtlich nicht dauernd außer Stande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

In Ansehung vorgenannten Gutachtens wurde der Antrag der Bw. auf Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe ab dem 1. September 2007 mit Bescheid vom 30. Mai 2012 als unbegründet abgewiesen.

Hierbei verwies das Finanzamt begründend auf die Tatsache, dass nach der Norm des § 8 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (FLAG 1967) ein Kind – vom Fall des dauernden Außerstandeseins sich selbst den Unterhalt zu verschaffen- abgesehen – nur dann als erheblich behindert gilt, wenn der Grad der Behinderung mindestens 50% beträgt.

Gegen vorgenannten Bescheid wurde mit Schriftsatz vom 2. Juli 2012 Berufung erhoben und hierbei begründend ausgeführt, dass im Zuge der Begutachtung des Sohnes der Bw. zwei aus dem Jahr 2009 stammende Befunde, welche diesem sowohl einen „High Functioning“ Autismus als auch ein Asperger Syndrom attestieren, außer Acht gebeleiben seien.

Darüber hinaus hätten Recherchen der Bw. in einem, dem Finanzamt gleichzeitig vorgelegten Ministerialentwurf betreffend die Anlage zur Einschätzungsverordnung vom 7. Oktober 2009 jenes Ergebnis gezeigt, dass im Falle des Vorliegens einer kombiniert umschriebenen Entwicklungsstörung, wie beispielsweise einem Asperger Syndrom einen zumindest auf 50% lautenden Behinderungsgrad hervorrufe.

Ergänzend wurde seitens der Bw. ausgeführt, dass für ihren Sohn nachgewiesenermaßen insbesondere ab dem Besuch der 3. Klasse der Volksschule erhöhter Förderbedarf bestanden habe, wobei es trotz Bemühungen der Klassenlehrerinnen nicht möglich gewesen sei, einen persönlichen Assistenten bewilligt zu bekommen.

Die Bw. habe trotz ihrer angespannten finanziellen Situation als alleinerziehende Mutter ihrem Sohn zahlreiche Therapien angedeihen lassen, wobei gegebenenfalls die Bezug habenden Rechnungen jederzeit nachgereicht werden könnten.

Abschließend sei darauf zu verweisen, dass der Antrag der Bw. auf nochmalige Prüfung der Sach- und Rechtslage betreffend die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe nicht auf der Ausnutzung des Sozialstaates fuße, sondern dieser vielmehr darin begründet läge ihrem Sohn die besten Therapien und Chancen zu geben.

Im Zuge des Rechtsmittelverfahrens wurde der Sohn der Bw. am 11. September 2012 neuerlich beim Bundessozialamt untersucht.

Hierbei gelangte der untersuchende Arzt in seinem Gutachten ausgehend von dem mit 20. April 2009 datierten Befund Dris. H demzufolge sich neben der Konstatierung „autistisch anmutender“ Symptome ein Asperger Syndrom „mehr und mehr herauskristallisiert“, und dem Faktum, dass bei NA ab sofort eine schulische Assistenz in allen Bereichen stattfindet, zur Überzeugung, dass der Grad der Behinderung auf 50% voraussichtlich mehr als 3 Jahre anhaltend lautet, wobei die rückwirkende Anerkennung der Einschätzung des Grades der Behinderung auf Grund der vorgelegten Befunde ab dem 1. September 2012 möglich ist.

Im Übrigen ist in Übereinstimmung mit dem Erstgutachten der Sohn der Bw. voraussichtlich nicht dauernd außer Stande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Ausgehend von obigem Gutachten wurde dem Rechtsmittelantrag der Bw. mittels Berufungsvorentscheidung vom 13. September 2012 dahingehend (teilweise) Folge gegeben als nunmehr die erhöhte Familienbeihilfe ab dem 1. September 2012 gewährt wurde, während dieser für den Zeitraum vom 1. September 2007 bis zum 31. August 2012 unter Hinweis auf das Vorliegen eines unter 50% angesiedelten Grades der Behinderung als unbegründet abgewiesen wurde.

Mit Schriftsatz vom 13. Oktober 2012 wurde gegen obige Berufungsvorentscheidung ein Antrag auf Vorlage des Rechtsmittels an die Abgabenbehörde zweiter Instanz gestellt und hierbei ausgeführt, dass angesichts eines mit 10. Jänner 2009 datierten Befundes der Autistenhilfe (Frau Mag. SM), welcher im Gutachten offenbar keine Berücksichtigung gefunden habe, dem Sohn der Bw. einen sogenannten High Functioning Autismus attestiert habe und diese Diagnose in Vergleichsfällen in die Feststellung eines Behinderungsgrades von 50% gemündet habe, eine nochmalige Überprüfung betreffend die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe für den Zeitraum vom 10. Jänner 2009 bis zum 1. August 2012 (richtig wohl bis zum 31. August 2012) angezeigt sei.

Über die Berufung wurde erwogen:

Nach der Bestimmung § 8 Abs. 4 FLAG 1967 erhöht sich ab dem 1. Jänner 2003 die Familienbeihilfe für jedes Kind, das erheblich behindert ist, um monatlich € 138,30.

Als erheblich behindert gilt nach Abs. 5 dieser Gesetzesstelle ein Kind, bei dem eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung besteht. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als drei Jahren.

Der Grad der Behinderung muss mindestens 50% betragen, soweit es sich nicht um ein Kind handelt, das voraussichtlich dauernd außer Stande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Für die Einschätzung des Grades der Behinderung sind § 14 Abs. 3 des Behinderteneinstellungsgesetzes BGBl Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung und die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betreffend nähere Bestimmungen über die die Feststellung des Grades der Behinderung (Einschätzungsverordnung)vom 18. August 2010, BGBl II Nr. 26/2010 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Die erhebliche Behinderung ist spätestens nach fünf Jahren neu festzustellen, soweit nicht Art und Umfang eine Änderung ausschließen.

Abschließend normiert § 8 Abs. 6 FLAG 1967, dass der Grad der Behinderung oder die dauernde Unfähigkeit, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, durch eine Bescheinigung des

Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen auf Grund eines ärztlichen Sachverständigungsgutachtens nachzuweisen ist.

Aus dem Zusammenhang der zitierten Gesetzesstellen ergibt sich zweifelsfrei, dass Voraussetzung für die Gewährung des Erhöhungsbetrages zur Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung die Feststellung der Unfähigkeit, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, oder ein nicht nur vorübergehend bestehender Grad der Behinderung von mindestens 50% ist.

Auch wird ausdrücklich angeordnet, dass das Vorliegen dieser Voraussetzungen durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen zu erfolgen hat.

Wie bereits im Verwaltungsgeschehen dargestellt, wurde der Sohn der Bw. beim Bundessozialamt Wien sowohl im Rahmen des Antragstellungsverfahrens am 7. Mai 2012, als auch im Zuge des Rechtsmittelverfahrens am 11. September 2012 untersucht, wobei im Erstgutachten ein Behinderungsgrad von 40%, im Zweitgutachten jedoch ein solcher im Ausmaß von 50% rückwirkend ab dem 1. September 2012 festgestellt wurde.

In Ansehung des Vorbringens im Vorlageantrag, wonach der Befund der Autistenhilfe vom 10. Jänner 2009 nicht in die bisherige Begutachtung eingeflossen sei, steht – in Modifikation des Antrages vom 11. April 2012 die Gewährung, respektive exakter ausgedrückt die Abweisung der erhöhten Familienbeihilfe für den Zeitraum vom 1. Jänner 2009 bis zum 31. August 2012 nach wie vor in Streit.

Einleitend ist seitens der Abgabenbehörde zweiter Instanz festzuhalten, dass sich die Bw. mit dem letztangeführten Vorbringen insoweit nicht im Recht befindet, als der Bezug habende Befund der Autistenhilfe vom 10. Jänner 2009 im Rahmen des einen Behinderungsgrad von 40% attestierenden Erstgutachtens vom 20. Mai 2012 expressis verbis (ausdrücklich) als relevanter vorgelegter Befund qualifiziert worden ist und sohin dessen Ergebnis auch Eingang in nämliche Gutachten gefunden hat.

Aus dem Umstand, dass laut dem Zweitgutachten vom 11. September 2012 ausgehend vom vorgelegten und seitens des Bundessozialamt als relevant eingestuften Befund Dris. H vom 20 April 2009, demgemäß sich beim Sohn der Bw. immer mehr ein Asperger Syndrom herauskristallisiert und der Tatsache, dass sich ob Verschlechterung des Gesundheitszustandes und der schulischen Assistenz in allen Bereichen ab dem September 2012 rückwirkend mit 1. September 2012 nunmehr auf einen Behinderungsgrad von 50% zu erkennen ist, lässt sich für den (modifizierten) Antrag auf Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe für den Zeitraum vom 1. Jänner 2009 bis zum 31. August 2012 nichts gewinnen.

Vielmehr ist nach Dafürhalten des unabhängigen Finanzsenates in den Ergebnissen, der auf Grund der vorgelegten Befunden erstellten Gutachten des Bundessozialamtes vom 20. Mai 2012 sowie vom 11. September 2012, dass beim Sohn der Bw. zwar sowohl die Symptome des frühkindlichen Autismus, als auch die Ansätze eines Asperger Syndroms unzweifelhaft mehrere Jahre in latenter Ausprägung vorhanden waren, ungeachtet dessen die Behinderung ob massiver Verschlechterung des Gesundheitszustandes verbunden mit einer schulischen Assistenz in allen Bereichen erst mit 1. September 2012 einen Grad von 50% erreicht, keine Unschlüssigkeit zu erkennen, sondern, dass sich diese nur auf der offensichtlich schubweise erfolgten Verschlechterung des Gesundheitszustandes gründen.

Umgekehrt betrachtetet, verbleibt somit ob Berücksichtigung aller von der Bw. vorgelegten Befunde und der im Gutachten vom 11. September 2012 in schlüssiger Art und Weise begründeten Anhebung des Grades der Behinderung kein wie immer gearteter Anhaltspunkt für die Annahme eines **vor dem 1. September 2012** gelegenen Zeitpunktes des Eintritts der erheblichen Behinderung verbunden mit dem Anspruch auf Bezug der erhöhten Familienbeihilfe.

In Ansehung vorstehender Ausführungen war daher wie im Spruch zu befinden.

Wien, am 22. Jänner 2013